

**Satzung
über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Gemeinde Diensdorf- Radlow**

Friedhofsgebührensatzung

Auf der Grundlage der §§ 3 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.2007 (GVBl. I/ 07, Nr. 19, S. 286) sowie § 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 31.03.2004 (GVBl. Nr. 8, S. 174) in der derzeit gültigen Fassung, hat die Gemeindevertretung Diensdorf- Radlow in ihrer Sitzung am 28.05.09 folgende Satzung beschlossen.

**§ 1
Gebührenpflicht**

- (1) Für die Bestattung/Beisetzung auf dem Friedhof der Gemeinde Diensdorf- Radlow, für die Benutzung der Friedhofseinrichtungen und für die Verleihung von Grabnutzungsrechten werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben sowie auch für Amtshandlungen.
- (2) Das Amt Scharmützelsee kann Ansprüche aus dem Gebührenschuldverhältnis ganz oder teilweise stunden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint.

**§ 2
Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner ist, wer

- a) gesetzlich verpflichtet ist, die Bestattungskosten zu tragen
- b) ein Nutzungsrecht an einer Grabstelle erwirkt
- c) Einrichtungen des Friedhofes benutzt
- d) sonstige Leistungen der Friedhofsverwaltung in Anspruch nimmt.

**§ 3
Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit**

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.

(2) Die Gebühren gelten ab Verleihung des Nutzungsrechtes für die Dauer des Nutzungsrechtes und sind einmalig zu entrichten.

Die Gebühren werden 14 Tage nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 4
Gebührenhöhe
für die Gemeinde Diensdorf- Radlow

(1) Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten (Nutzungsrecht 25 Jahre)

a) Einzelgrabstätte bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	278,50 €
b) Einzelgrabstätte vom vollendeten 5. Lebensjahr ab	427,97 €
c) Doppelgrabstätte	855,94 €
d) Familiengrabstätte	258,04 €
2 x Nutzungspauschale zzgl. Umlagegebühr pro m ²	99,65 €

(2) Urnengrabstätten (Nutzungsrecht 20 Jahre)

a) Urnenwahlgrabstätte je Urne	185,85 €
b) Beisetzung von Urnen auf vorhandene Grabstätten	129,02 €
c) anonyme Urnenwiese je Urne	310,82 €

(3) Verlängerung des Nutzungsrechts zur Wahrung der Ruhefrist bzw. Neukauf

a) Einzelgrabstätte	pro Jahr	17,12 €
b) Doppelgrabstätte	pro Jahr	34,24 €
c) Familiengrabstätte	Nutzungspauschale zzgl. pro Jahr/m ²	10,32 € 3,99 €
d) Urnenwahlgrabstätte	pro Jahr	9,29 €

(4) Nutzung der Trauerhalle **79,15 €**

**(5) Genehmigung zur Aufstellung von Grabdenkmälern, Gedenkzeichen,
Steinplatten und/oder Einfassungen
(einschließlich der jährlichen Überprüfung)** **30 €**

(6) Beräumen von Grabdenkmälern, Gedenkzeichen, Steinplatten und/oder Einfassungen sowie Aufwuchs durch die Gemeinde

je Einzelgrabstätte 89 €
bei Doppelgrabstätten 178 €

